

Anmerkungen zur Neufassung der Musterfriedhofsordnung

Vom 16. März 2004 (ABl. 2004 S. A 80)

Die Landeskirchliche Musterfriedhofsordnung vom 15. September 1992 (ABl. S. A 153) und die ihr angefügten Richtlinien zur Grabmal- und Grabstätten-gestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in einem längeren Prozess unter Berücksichtigung zahlreicher Vorschläge und Anregungen von *Bezirkskirchenämtern*^{*}, Kirchgemeinden und Friedhofsverwaltern gründlich überarbeitet worden. Die Bearbeitung hatte vorrangig zum Ziel, die Musterfriedhofsordnung an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung und die Rechtssprechung auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungsrechtes anzupassen und Regelungen aufzuheben oder zu ändern, die sich in der Praxis nicht bewährt haben.

Die in dieser Nummer des Amtsblattes bekannt gemachte Neufassung der Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. März 2004 enthält gegenüber der bisherigen Ordnung folgende wesentliche inhaltliche Änderungen:

1. Im § 1 Abs. 5 wird die Berechtigung der Friedhofsträger zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für ihre Tätigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzrechtes ausdrücklich festgestellt.
2. In stärkerem Maße als bisher werden Belange des Schutzes der Umwelt, des Bodens und des Grundwassers in der neu gefassten Musterfriedhofsordnung berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Regelungen in den §§ 5 Abs. 5, 19 Abs. 2 bis 4, 21 Abs. 4 und 7, 23 Abs. 6 sowie 39 Abs. 7.
3. Zwecks Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten ist die sorgfältige Beachtung aller notwendigen Formalitäten bei der Anmeldung von Bestattungen von besonderer Bedeutung. Dem tragen insbesondere die Regelungen in § 9 Abs. 2 und 3 und in § 32 Abs. 1 Rechnung. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Mitteilung im Amtsblatt 1992 Nr. 5 S. A 35 ver-

* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.13.4.1 Anmerkungen zur Musterfriedhofsordnung

wiesen. Die dort veröffentlichten Vordrucke für die Arbeit kirchlicher Friedhofsverwaltungen werden weiterhin empfohlen.

4. In § 16 Abs. 4 wird ausdrücklich klargestellt, dass es die Pflicht des Grabstellennutzers ist, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen oder bei Vornahme durch die Friedhofsverwaltung dieser die Kosten zu erstatten.
5. Durch die Festlegungen in § 17 Abs. 5 sowie § 18 Abs. 4 und 8 wird klarer als bisher zwischen Graböffnung und Umbettung unterschieden und der Zeitraum für das Verbot von Ausgrabungen und Umbettungen in Übereinstimmung mit § 22 Abs. 3 Sächsisches Bestattungsgesetz konkret bestimmt.
6. Häufig versäumen es Nutzungsberechtigte, dem Friedhofsträger die Änderung ihrer Wohnanschrift mitzuteilen. Im Einzelfall können ihnen erhebliche Nachteile oder Schäden dadurch entstehen, dass sie nicht erreichbar sind. § 20 Abs. 6 stellt klar, dass in solchen Fällen der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig ist.
7. Aus systematischen Gründen wurden die bisher in § 21 enthaltenen Regelungen über die rechtlichen Folgen bei einer Vernachlässigung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten in einem eigenen Paragraphen, dem § 21 a, zusammengefasst. Gestrichen wurde die Bestimmung über den entschädigungslosen Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte durch den Friedhofsträger, weil sie sich nach übereinstimmender Auffassung der Fachleute als nicht praktikabel erwiesen hat.
8. Besonders hingewiesen wird auf die in § 25 Abs. 3 geregelte Pflicht eines jeden Friedhofsträgers, jeweils nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen und bei Gefahr im Verzug unverzüglich die nötigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen (§ 25 Abs. 2). Eine Vernachlässigung dieser Pflicht kann zu schlimmen Unfällen und schwerwiegenden rechtlichen Konsequenzen für den Friedhofsträger führen. Es kann im Einzelfall ratsam und zweckmäßig sein, den Zeitraum, zu dem die Überprüfung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Standsicherheit stattfindet, durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
9. Da dem Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten besondere Bedeutung zukommt, wird in § 26 Abs. 2 ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses von Patenschaftsverträgen hingewiesen. Muster für solche

Anmerkungen zur Musterfriedhofsordnung 4.13.4.1

Verträge können bei den *Bezirkkirchenämtern*^{*} angefordert werden, die auch zu individueller Beratung im Einzelfall bereit sind.

10. Bisher existierte keine Regelung für den Übergang der Rechte und Pflichten an einer Reihengrabstätte beim Tod des Nutzungsberechtigten. Um diese Lücke zu schließen, verweist § 28 Abs. 5 jetzt auf die entsprechende Geltung der Regelungen für Wahlgrabstätten in § 30. Dabei dürfte insbesondere den Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen praktische Bedeutung zukommen.
11. Die Definition über Inhalt und Bedeutung allgemeiner und zusätzlicher Gestaltungsvorschriften (bisher §§ 33 und 34) sind jetzt in § 32 (Wahlmöglichkeiten) mit enthalten. Dies hat die Aufhebung der bisherigen §§ 33 und 34 zur Folge. Da große Teile der Landeskirchlichen Musterfriedhofsordnung unverändert geblieben sind, wurde aus systematischen Gründen an der bisherigen Paragraphenfolge festgehalten.
12. Da in letzter Zeit mehrere Rechtsstreitigkeiten vor Verwaltungsgerichten nur deshalb zu Ungunsten der kirchlichen Friedhofsträger endeten, weil eine den staatlichen Anforderungen und Vorschriften entsprechende öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung nicht erfolgt oder nicht nachweisbar war, wurden die entsprechenden Bestimmungen in § 42 erweitert und konkretisiert. Sie basieren nun auf der staatlichen Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung) vom 19. Dezember 1997 (Sächs.GVBl. 1998 S. 19). Allen Friedhofsträgern wird eine gewissenhafte Beachtung des neu gefassten § 42 der Landeskirchlichen Musterfriedhofsordnung dringend nahe gelegt.

Die Neufassung der Landeskirchlichen Musterfriedhofsordnung mit den ihr angefügten beiden Richtlinien zur Grabmalgestaltung und zur Grabstättengestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sollte von allen kirchlichen Friedhofsträgern zum Anlass genommen werden, dem Anliegen einer würdigen und auf die christliche Botschaft ausgerichteten Friedhofsgestaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Vorhandensein einer modernen Friedhofsordnung und einer anspruchsvollen Gestaltungskonzeption allein bietet noch keine Gewähr für einen gut gestalteten Friedhof. Im Spannungsfeld zwischen den klaren Vorgaben der Friedhofsordnung und den Vorstellungen der Nutzungsberechtigten in ihrer

^{*} Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.13.4.1 Anmerkungen zur Musterfriedhofsordnung

besonderen Situation der Trauer werden allzu oft Kompromisse eingegangen, die den Rahmen der Ordnung sprengen und letztlich für keine der beiden Seiten hilfreich sind.

Sollen Friedhofsordnung und Gestaltungskonzeption kontinuierlich und konsequent umgesetzt werden, so bildet eine frühzeitige gezielte und sachkundige Beratung hierfür die beste Grundlage. Diese Beratung sollte nicht nur in Einzelgesprächen mit Trauernden bestehen, sondern umfassend geschehen. Dazu gehören beispielsweise Gemeindeabende, Führungen, die Einrichtung von Mustergräbern unter Einbeziehung örtlicher Steinmetz- und Gärtnereibetriebe, Ausstellungen, Schaukastenarbeit und Veröffentlichungen in lokalen Medien.

Die wichtigsten Vorschriften der Friedhofsordnung sollen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang dauerhaft bekannt gemacht werden. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Friedhofsordnung im vollen Wortlaut jederzeit in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Dem individuellen Beratungsgespräch mit den Angehörigen Verstorbener bei der Anmeldung einer Bestattung wird auch weiterhin prägende Bedeutung zukommen. Deshalb ist es wichtig, dass diese Gespräche mit besonderer Sensibilität, Sachkunde und Klarheit geführt werden. Wünschen und Vorstellung von Trauernden, die der Friedhofsordnung widersprechen, sollte nicht mit starren und hartherzig wirkenden Verboten, sondern mit dem Aufzeigen positiver Möglichkeiten begegnet werden. Dies setzt voraus, dass nicht nur die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Friedhofes, sondern auch die Mitglieder des Kirchenvorstandes die Friedhofsordnung gut kennen und die in ihr festgelegten Regeln plausibel begründen können. Verbote, die nicht einsichtig gemacht werden können, bieten oft Anlass für Streitigkeiten, die in der besonderen Situation der Trauer nicht selten als persönlicher Angriff gedeutet werden und zu lang anhaltenden Verletzungen führen können. Erfahrungen, die Angehörige Verstorbener bei Anmeldung einer Bestattung mit dem Friedhofspersonal, aber auch mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes gesammelt haben, prägen ganz wesentlich mit das Erscheinungsbild von Kirche am Ort. Gerade deshalb ist eine Beachtung der vorstehenden Hinweise und Empfehlungen so wichtig.

Kirchliche Friedhofsträger, die noch immer nicht über eine den heutigen Erfordernissen entsprechende Friedhofsordnung verfügen, werden aufgefordert, nunmehr unverzüglich unter Zugrundelegung dieser Musterordnung eine neue örtliche Friedhofsordnung aufzustellen, sie dem *Bezirks-*

Anmerkungen zur Musterfriedhofsordnung 4.13.4.1

***kirchenamt*^{*} zur Bestätigung vorzulegen und danach im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.**

Aber auch Friedhofsträger, die über eine neuere Friedhofsordnung verfügen, sollen diese auf notwendigen Änderungsbedarf überprüfen und sich bei der Vorbereitung entsprechender ortsgesetzlicher Regelungen ausschließlich auf die neu gefasste Landeskirchliche Musterfriedhofsordnung vom 16. März 2004 stützen. Die *Bezirkkirchenämter*^{*} stehen zur Beratung zur Verfügung.

^{*} Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.